

# **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz - Grundlagen der Personalratsarbeit in der täglichen Praxis**

**Dr. Eva Zeppenfeld, Universität Duisburg-Essen**

## Gliederung

---

- Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz  
( Gesetze, Verordnungen)
- Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW
- Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Arbeitsschutz - Arbeitssicherheit



## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

Alle fünf Sekunden ist ein Arbeitnehmer in der EU in einen Arbeitsunfall verwickelt, und alle zwei Stunden stirbt ein Arbeitnehmer bei einem Unfall am Arbeitsplatz.

Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf aller Akteure im Arbeitsschutz !

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### Arbeitsschutz

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Dazu zählen die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechteren Gestaltung der Arbeit. Dazu gehören auch Fragen der Arbeitszeit (z. B. Sonn- und Feiertagsarbeit) und des Schutzes besonders schutzbedürftiger Personengruppen (z. B. Jugendliche, Schwangere).

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### **Arbeitssicherheit**

ist der Zustand der Arbeitsbedingungen, bei dem die Beschäftigten keinen oder nur vertretbaren arbeitsbedingten Gefährdungen und Belastungen (Risiken) ausgesetzt sind.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

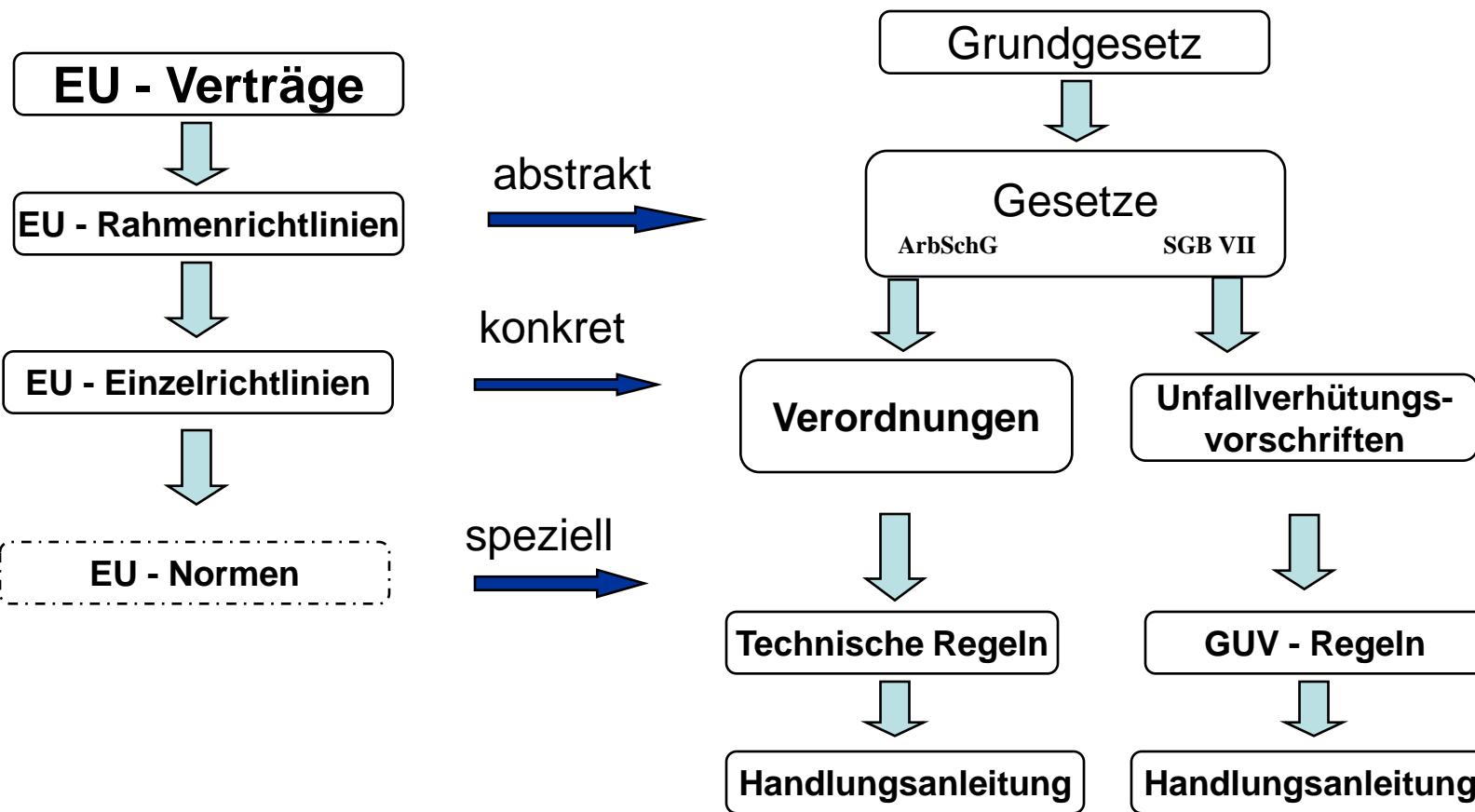
**GRUNGESETZ (GG)  
für die Bundesrepublik  
Deutschland**



Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz



# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Technische Regeln

sind Empfehlungen, Handlungsanleitungen oder Vorschläge, die einen Weg zur Einhaltung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines technischen Sachverhalts aufzeigen. Technische Regeln sind beispielsweise DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Auch die bekannten Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sind technische Regeln.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Technische Regeln

### Die Dreistufigkeit technischer Regeln

- Stufe 1 und höchste Stufe ist der Stand der Wissenschaft und Technik,
- Stufe 2 ist der Stand der Technik,
- Stufe 3 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

[Liste der technischen Regeln für Betriebsicherheit](#)

[Liste der technischen Regeln für Gefahrstoffe](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (GUV-Regeln)

sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

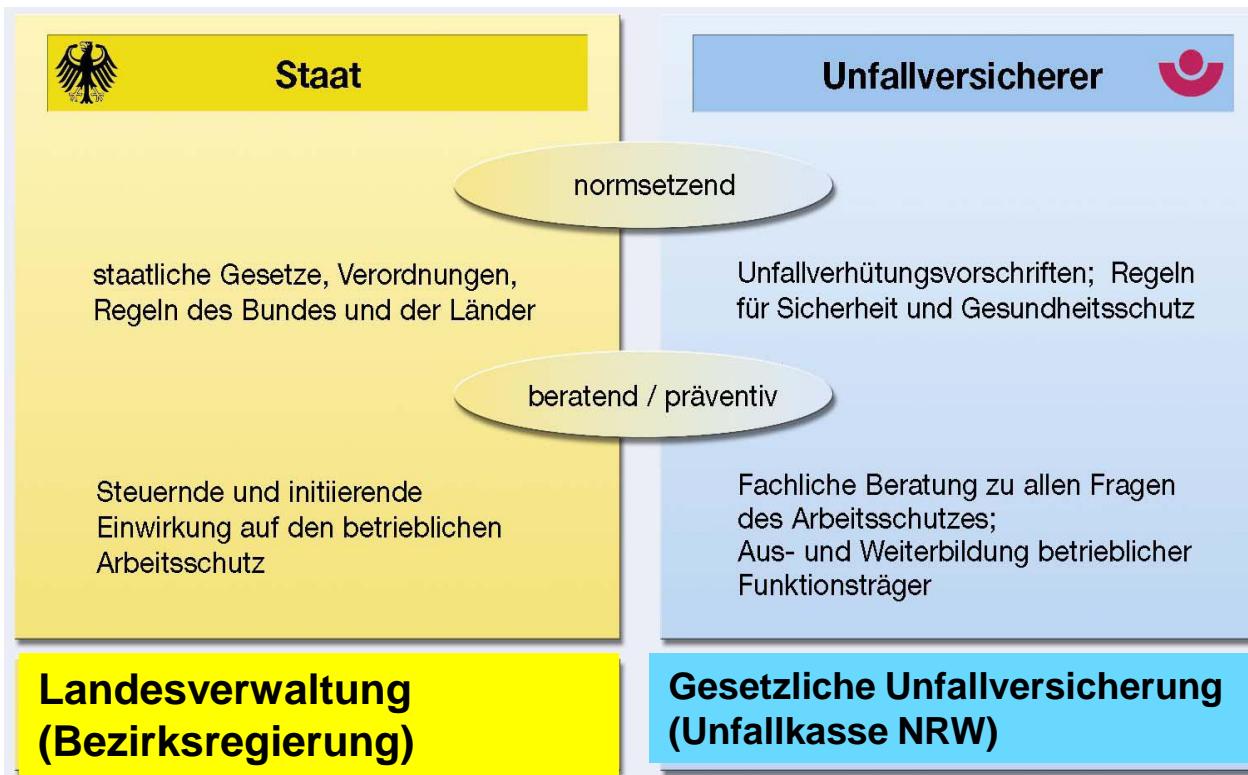
- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen) und/oder
- Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften) und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen aus der Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

und werden entwickelt von den Fachausschüssen und Fachgruppen der DGUV.

### Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Duales Arbeitsschutzsystem in Deutschland



[Gliederung](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Gesetze:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

[Gliederung](#)

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [\(Volltext\)](#)

seit 21. August 1996 in Kraft

Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

#### Neu:

Das seit 1973 geltende Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) findet im öffentlichen Dienst unmittelbare Anwendung, der öffentliche Dienst ist nach § 2 des ArbSchG ebenfalls erfasst.

Beschäftigte im Sinne des ArbSchG sind auch Beamtinnen und Beamte.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 3 ArbSchG

### Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 3 ArbSchG

### Grundpflichten des Arbeitgebers

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 5 ArbSchG

### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
  
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 6 ArbSchG

### **Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

**Die Dokumentationspflicht besteht mit einer Übergangsfrist von einem Jahr seit dem 21.8.1997 !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 7 ArbSchG

### Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**Wichtig bei Arbeitsplatzbeschreibungen !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 11 ArbSchG

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 12 ArbSchG

### Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 13 ArbSchG

### Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
  - ...
  - 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
  - 5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 13 ArbSchG

### Verantwortliche Personen

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

**Die Verantwortung ist untrennbar mit der Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel und/oder der Weisungsbefugnis verbunden ! (APB)**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 14 ArbSchG

### **Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

(1) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 16 ArbSchG

### **Besondere Unterstützungspflichten**

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 16 ArbSchG

### Besondere Unterstützungspflichten

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 16 ArbSchG

### **Besondere Unterstützungspflichten**

Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

**Verantwortung des Personalrats im Arbeitsschutz !**  
**Direkter Kontakt ohne vorherige Einschaltung der Dienststellenleitung !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 17 ArbSchG

### Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

**Ein aktiver Personalrat kann dieses Recht in Zusammenarbeit mit der FASI konstruktiv einsetzen !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 17 ArbSchG

### **Rechte der Beschäftigten**

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

**Letzte Möglichkeit, wenn alle Versuche zur Verständigung mit der Dienststelle nicht zum Erfolg geführt haben !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

**Das Arbeitsschutzgesetz legt die drei wichtigsten Säulen des Arbeitsschutzes fest, die sich in allen Verordnungen wieder finden:**

- 1. Gefährdungsbeurteilung**
- 2. Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten**
- 3. Arbeitmedizinische Vorsorge**

[Gesetze](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) [\(Volltext\)](#)

### § 1 ASiG Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.

Es gibt klare Vorgaben für die Bestellung von Betriebsärzten (§ 2) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 5) sowie zu den Anforderungen (§ 3 bzw. § 6) an diese.

Aufgaben sind in § 4 bzw. § 7 klar definiert.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 1 ASiG

### Grundsatz

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen.

Aufgaben sind detailliert festgelegt, der Arbeitgeber muss für die Erfüllung der Pflichten Sorge tragen.

**Die Bestellung unterliegt dem  
Mitbestimmungsrecht der Personalräte !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 8 ASiG

### **Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde**

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 8 ASiG

### § 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

**Organisation als Stabsstelle, nicht Unterordnung in ein Dezernat !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 9 ASiG

### **Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat**

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 9 ASiG

### **Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat**

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen.... Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberufllich tätigen Arztes, einer freiberufllich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## §11 ASiG

### Arbeitsschutzausschuss

In den Hochschulen ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden, dessen Zusammensetzung § 11 ASiG regelt. Er setzt sich zusammen aus: dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, **zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern**, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Der Ausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Seine Aufgabe ist es, alle Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Er besitzt keine Weisungsbefugnis !

[Gesetze](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Arbeitszeitgesetz (ArbZG) [\(Volltext\)](#)

Arbeitszeit ist die Zeit zwischen dem Beginn und Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

Arbeitszeit ist nicht nur Vollarbeit. Auch Zeiten mit geringer Inanspruchnahme am Arbeitsplatz, also Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst gelten in vollem Umfang als Arbeitszeit.

Bei Rufbereitschaft zählt jedoch nur die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur Arbeit herangezogen wird.

Das Arbeitszeitgesetz legt die Grundnormen dafür fest, wann und wie lange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer höchstens arbeiten dürfen.

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Das ArbZG setzt mehrere Grenzen für die Arbeitszeitgestaltung:

- Eine tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden.
- Eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden.
- Eine Mindestruhezeit von 11 Stunden pro Tag.
- Die Mindestdauer von Erholungspausen, die bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden 30 und darüber 45 Minuten beträgt.
- Ein allgemeines Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Alle diese Regelungen sind allerdings durch vielfältige Ausnahmen aufgeweicht. Teils bedarf es dafür einer tarifvertraglichen Regelung, etwa wenn die Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst auf über 10 Stunden ausgedehnt werden soll, teils reicht es aber auch aus, dass besondere Umstände die Überschreitung der Grenzen erforderlich machen.

Über die Einhaltung des ArbZG muss die staatliche Behörde wachen, die für den Arbeitsschutz zuständig ist, also in NRW die Bezirksregierung.

Für den Personalrat ist es der Rahmen, innerhalb dessen die Mitbestimmungsrechte bei der Gestaltung der Arbeitszeit wahrgenommen werden können.

[Gesetze](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Mutterschutzgesetz (MuSchG) [\(Volltext\)](#)

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt.

Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, sollen Frauen dem Unternehmen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen diese Tatsachen bekannt sind. Tun sie dies nicht, so gelten die Schutzworschriften erst, wenn sie die Mitteilung gemacht haben.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 5 MuSchG

### Mitteilungspflicht

Die Arbeitgeberseite ist durch Gesetz verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung) die Schwangerschaft mitzuteilen.

An diese Aufsichtsbehörde, die die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften kontrolliert, können sich Frauen, aber auch ihre Arbeitgeberinnen bzw. ihre Arbeitgeber mit allen Fragen wenden, die sich aus der Anwendung dieser Schutzvorschriften ergeben.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 2 MuSchG

### **Gestaltung des Arbeitsplatzes**

(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 3 MuSchG

### Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
  
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 regelt weitere Beschäftigungsverbote für bestimmte Tätigkeiten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 6 MuSchG

### **Beschäftigungsverbote nach der Entbindung**

(1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

**Anmerkung: Damit fielen wiss. Mitarbeiterinnen bei einer Schwangerschaft mind. 14 Wochen ohne Ersatz aus. Seit dem 01.01.2006 gilt die Umlage U2 auch für den öffentlichen Dienst. Ab dem ersten Tag der Mutterschutzfrist kann eine Vertretung bezahlt werden !**

[Gesetze](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) ([Volltext](#))

### Grundlage für die gesetzliche Unfallversicherung

Zu Beginn des Jahres 2008 haben die vier Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in NRW fusioniert. Die erst 1998 gegründete Landesunfallkasse, der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen–Lippe, der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Feuerwehrunfallkasse sind seit dem 01. Januar 2008 in der **Unfallkasse NRW** zusammengeschlossen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

- Entschädigung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen
- Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsverfahren

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Aufgaben in der Prävention:

- Erlass von **Unfallverhütungsvorschriften**
- **Beratung, Überwachung und Anordnung** für Maßnahmen im Arbeitsschutz
- **Erforschung** der Ursachen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- **Zusammenarbeit** mit den Krankenkassen bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- **Aus- und Fortbildung** von Personen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes betraut sind
- Genehmigung und Zahlung der **Ersten Hilfe**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 22 SGB VII

### Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer **unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates** Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

**Freiwilliges Amt, Rücksprache mit den Beschäftigten !**

[Gliederung](#)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Verordnungen:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Mutterschutzverordnung (MuSchArbV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Gliederung

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV) v. 24. Dezember 2008 ([Volltext](#))

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelt in einem dreistufigen System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen die Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten sowie Rechte der Beschäftigten. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für besonders gefährdende bzw. bestimmte gefährdende Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) abschließend aufgeführt.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## §§ 4,5 ArbMedVV

Es wird unterschieden nach:

Pflicht- bzw. Veranlassungsuntersuchung:

Die Durchführung der Untersuchung ist die Voraussetzung für Beschäftigung und Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten.

Freiwillige Untersuchung:

Der Beschäftigte ist berechtigt, sich untersuchen zu lassen.

Angebotsuntersuchung:

Der Arbeitgeber hat das Angebot zu unterbreiten.

**Präzisierungen sind in den jeweils geltenden Verordnungen und der GUV-V A4 zu finden !**

vo

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) (Volltext)

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten hat.

Geregelt werden z.B. Anforderungen an Arbeitsräume, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräume, Beleuchtung, Belüftung und Raumtemperatur.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die Arbeitsstättenverordnung 2004 enthält weniger konkrete Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsstätte und verlangt gleichzeitig mehr Eigenverantwortung des Arbeitgebers bei der Festlegung und Durchführung seiner Maßnahmen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat Leitlinien für den Vollzug der ArbStättV verabschiedet, um eine einheitliche Vollzugspraxis zu erreichen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Um den Arbeitgebern und den vollziehenden Behörden die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern, werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ihm gehören neben Vertretern der Länderbehörden und der Unfallversicherungsträger auch Vertreter der Sozialpartner an) erläuternde, rechtlich nicht verbindliche Arbeitsstättenregeln (ASR) erarbeitet; ihnen kann entnommen werden, wie den in der Verordnung niedergelegten Anforderungen konkret entsprochen werden kann.

VO

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Volltext)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Im Zuge der Rechtsvereinfachung entfallen mit der Betriebssicherheitsverordnung eine Reihe von Verordnungen wie z.B. Druckbehälterverordnung, Aufzugsverordnung usw.

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

Die Betriebssicherheitsverordnung gliedert sich in vier Abschnitte und fünf Anhänge:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

- Anhang 1 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel (nach § 7)
- Anhang 2 Mindestvorschriften bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
- Anhang 3 Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche
- Anhang 4 Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können
- Anhang 5 Prüfung besonderer Druckgeräte (nach § 17)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 2 BetrSichV

### Begriffsbestimmung

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder (auch überwachungsbedürftige) Anlagen.

Anlagen setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die in einer Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird.

Eine befähigte Person (früher: sachkundig) ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 3 BetrSichV

### **Gefährdungsbeurteilung**

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung mit besonderem Schwerpunkt auf

- Gefährdungen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels verbunden sind sowie
- Gefährdungen, die durch die Wechselwirkung mehrerer Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung verbunden sind,

durchzuführen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## § 3 BetrSichV

### **Gefährdungsbeurteilung**

Der Arbeitsgeber muss (unabhängig von § 5 ArbSchG und § 16 GefStoffV) die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik für sicheres und gesundes Arbeiten realisieren.

Unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers müssen bei der Gefährdungsbeurteilung

Art, Umfang sowie Fristen

erforderlicher Prüfungen ermittelt werden.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## § 9 BetrSichV

### Betriebsanweisungen

- sind erforderlich, wenn eine mit der Benutzung verbundene Gefahr vorliegt
- müssen in verständlicher Form und Sprache des Beschäftigten vorhanden sein
- müssen mindestens Angaben über Einsatzbedingungen, bestimmungsgemäße Verwendung, absehbare Betriebsstörungen enthalten.

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### § 10 BetrSichV

#### Prüfung der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel unterliegen in der Regel Schäden verursachenden Einflüssen. Wenn diese Schäden zu gefährlichen Situationen führen können, sind die Arbeitsmittel **regelmäßig durch befähigte Personen zu überprüfen** und erforderlichenfalls zu erproben.

**Beispiel: GUV-V A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### § 10 BetrSichV

#### Prüfung der Arbeitsmittel

Über diese Prüfungen ist ein **Nachweis** zu führen.  
Der Nachweis ist über einen angemessenen  
Zeitraum aufzubewahren, mindestens jedoch bis zur  
nächsten Prüfung (**Dokumentation**).

VO

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### BildscharbV [\(Volltext\)](#)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten konkretisiert allgemeine Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes im Bereich der Bildschirmarbeit.

Sie ist am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten und hat die europäische Bildschirmarbeitsrichtlinie 90/270/EWG in deutsches Recht umgesetzt.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## BildscharbV

### Mindestvorschriften

#### Geräte

- Bildschirm: Zeichen scharf, Bild flimmerfrei und stabil, Helligkeit und Kontrast einstellbar, Bildschirm dreh- und neigbar, frei von störenden Spiegelungen.
- Tastatur: neigbar, Auflagefläche, matte Oberfläche, bedienungsgerechte Anordnung, lesbare Beschriftung
- Arbeitstisch, Arbeitsstuhl

**Wichtig bei Begehungen !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## BildscharbV

### **Arbeitsumgebung**

- Platzbedarf, Beleuchtung, Reflexe und Blendung,  
Lärm, Wärme, Strahlung, Feuchtigkeit

### **Mensch-Maschine-Schnittstelle**

- Software-Ergonomie

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## BildscharbV

### Geltungsbereich

- Arbeitsplatz: Bildschirmgerät, Möbel, Arbeitsumgebung, ...
- Bildschirmgerät: Monitor, Tastatur, Software, ...
- Nicht für mobile oder öffentlich genutzte DV-Anlagen, Kassen oder Schreibmaschinen
- Benutzung des Bildschirmgeräts bei einem nicht unwesentlichen Teil der Arbeitszeit

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## BildscharbV

### **Pflichten des Arbeitgebers**

- Umsetzung von aktuellem Stand der Technik und Wissenschaft
- Arbeitsplatzanalyse
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze sofort, alter Arbeitsplätze bis 1999 gemäß BildscharbV
- Unterweisung der Arbeitnehmer
- Pausen bzw. Mischarbeit
- Schutz der Augen und des Sehvermögens

VO

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## BioStoffV (Volltext)

Die Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Biostoffverordnung, BioStoffV) ist eine konkretisierende Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz und regelt berufsbedingte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, d. h. im weitesten Sinne mit Mikroorganismen/Krankheitserregern. Sie enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## BioStoffV

Die Biostoffverordnung teilt biologische Arbeitsstoffe in vier Risikogruppen ein, diese führen zu Schutzstufen. Diese entsprechen im Wesentlichen denen des Gentechnikgesetzes. Die Einteilung erfolgt nach dem Infektionsrisiko. Die Schutzstufen reichen von Zutrittsbegrenzungen bis zur baulichen Trennung.

VO

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## GefStoffV [\(Volltext\)](#)

Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) regelt umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Gefahrstoffe sind solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die bestimmte physikalische oder chemische Eigenschaften besitzen.

Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 7 GefStoffV

### Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 8 - 11 GefStoffV

### Ergänzende Schutzmaßnahmen

### Vier Schutzstufen nach Gefährdung

KMR-Stoffe



4



3



2



1

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## § 14 GefStoffV

### **Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten**

(1) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung gemäß Satz 2, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

**Detaillierte Angaben über den Inhalt !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

## § 15 GefStoffV

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 1 Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

Präzisierung der Umsetzung in Hochschulen:

GUV-SR 2005 Umgang mit Gefahrstoffen in  
Hochschulen

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

Die neuen Laborrichtlinien GUV-I 850-0

**Sicheres Arbeiten in Laboratorien erschienen  
(Nachfolger BGR 120, GUV-R 120) mit TRGS 526**

**Online nachlesbar sind zur Zeit nur die alten  
Laboratoriumsrichtlinien.**

**Hilfreich , insbesondere auch bei  
Baumaßnahmen:**

**Sicherheit und Gesundheitsschutz im  
Laboratorium: Die Anwendung der Richtlinien  
für Laboratorien von Thomas H. Brock**



# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

Weitere wichtige Regelungen der GefStoffV

§ 4 GefStoffV

**Gefährlichkeitsmerkmale**

§ 5 GefStoffV

**Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung**

**Änderung seit Anfang 2009 !**

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### Das GHS-System

**Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien**

in Kraft getreten am 20.01.2009



# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Das GHS-System Ziele

- Weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen
- Handelserleichterungen im globalen Warenverkehr
- Weitere Verbesserung von Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Transportsicherheit
- Harmonisierung mit dem Transportrecht für gefährliche Güter



# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Neuerungen auf einen Blick

neue Piktogramme



Totenkopf nur für  
akut giftige Stoffe



neue Kriterien  
zur Einstufung

bisher 15  
Gefährlichkeitsmerkmale



Neues Symbol für u. a.  
CMR-Stoffe und atemwegs-  
sensibilisierende Stoffe

Umstufungen, z. B. mehr  
giftige Stoffe

zukünftig 28 Gefahrenklassen

Verändertes Konzept zur  
Einstufung von Gemischen

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## Neuerungen auf einen Blick

R-Sätze

S-Sätze

-----

Gefährlichkeitsmerkmale

H-Sätze

hazard statements  
Gefahrenhinweise

P-Sätze

precautionary statements  
Sicherheitshinweise

Signalwörter

Piktogramme werden mit zwei möglichen Signalwörtern ergänzt:  
„Gefahr“ oder „Achtung“

Gefahrenklassen und  
Gefahrenkategorien

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

**Bekanntmachung des BMAS vom 15. Dezember 2008 - IIIb3-35122 zur Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS mit dem Inkrafttreten der GHS-Verordnung**

In der Gefahrstoffverordnung werden übergangsweise die Bezüge zur Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EWG, die erst zum 01. Juni 2015 außer Kraft treten, beibehalten. Mit diesem Vorgehen bleibt das bisherige Schutzniveau zunächst unverändert.

vo

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

### Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchArbV [\(Volltext\)](#)

Um Gesundheitsrisiken für Mutter und Kind durch bestimmte Arbeiten, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder schädliche physikalische Faktoren auszuschließen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, rechtzeitig im Rahmen einer Arbeitsplatzbeurteilung Art, Ausmaß und Dauer der Gefahren zu analysieren und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen (§1 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchArbV)

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 2 MuSchArbV

### Unterrichtung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist.

**Rücksprache mit der Beschäftigten !**

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 4 MuSchArbV

### Verbot der Beschäftigung

(1) Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen nach Anlage 2 dieser Verordnung gefährdet wird. Andere Beschäftigungsverbote aus Gründen des Mutter-schutzes bleiben unberührt.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 5 MuSchArbV

### **Besondere Beschäftigungsbeschränkungen**

- (1) Nicht beschäftigt werden dürfen
  1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
  3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;

VO

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

---

### Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) [\(Volltext\)](#)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen v. 20. Juli 2001

Zusammen mit der Röntgenverordnung soll die Strahlenschutzverordnung sicherstellen, das Ziel des Atomgesetzes zu erreichen: Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen.

## Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

### Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Strahlenschutzverordnung ist das Regelwerk, um den Grundsatz des Strahlenschutzes zu erreichen:

jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden,  
jede Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 30 StrlSchV

### **Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz**

- (1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ... wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben.
- (2) Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## § 31 StrlSchV

### **Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte**

(2) Soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind dessen Aufgaben, dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich, und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen.

### **Beteiligung des Personalrats !**

[Gliederung](#)

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### Landespersonalvertretungsgesetz NRW

#### Verpflichtungen aus Personalvertretungsgesetz:

- Einsatz für die Durchführung der zum Schutz der Beschäftigten erlassenen Arbeitsschutzvorschriften und Überwachung deren Einhaltung
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten und Hinwirkung auf Abhilfe
- Mitbestimmung bei betrieblichen Regelungen zur Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Unterstützung der Technischen Aufsichtsbeamten und der innerbetrieblichen Akteure im Arbeitsschutz

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 64 LPVG

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
  
4. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 64 LPVG

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 65 LPVG

- (1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**Damit hat der Personalrat z.B. das Recht, Einsicht in Gefährdungsbeurteilungen zu nehmen !**

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 72 LPVG

- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei
1. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
  2. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
  3. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs.

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 72 LPVG

- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, (ArbZG)
  2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, (ArbZG)

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 72 LPVG

- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
- 6. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten, (ASiG)
- 7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, (ArbSchG, SGB VII)
- 10. Gestaltung der Arbeitsplätze (ArbSchG)

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 75 LPVG

Der Personalrat ist anzuhören bei

2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 77 LPVG

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 77 LPVG

(2) Der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

## Die Rolle des Personalrats im Arbeitsschutz - LPVG NRW

### § 77 LPVG

- (4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2 hinzuzuziehen ist.
- (5) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach beamten-rechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.

# Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz

## GUV-Informationen

GUV-I 8563 (bisher GUV 50.7)

Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung  
im innerbetrieblichen Arbeitsschutz

Gliederung

## Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

### Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Personalratsrechte an konkreten Beispielen

- Teilnahme eines PR-Mitgliedes an Nutzerbesprechungen zu Neu- und Umbaumaßnahmen
- Bei Einstellungen Prüfung der Arbeitsplatzbeschreibung bezüglich der Übertragung von Arbeitgeberpflichten

### Formular

- Nachverfolgung der Abarbeitung von Begehungsprotokollen
- Rücksprache bei Bestellung von Beauftragten

## Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

### Literatur:

- Arbeitsschutzgesetze 2009, Beck C.H., 50. Auflage, 21. Januar 2009
- G. Lehder / R. Skiba, Taschenbuch Arbeitssicherheit, 11. Auflage, 2005
- Thorsten Neumann, Betriebssicherheitsverordnung in der Elektrotechnik, VDE-Verlag, Berlin; Erschienen in der VDE-Schriftenreihe Band 121.

## Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

### Informationsquellen im Internet:

[Umwelt-online.de](#)

[Bundesministerium der Justiz](#)

[Gesellschaft](#)

[Arbeit und Ergonomie – online e.V.](#)

[Unfallkasse NRW](#)

[Regelwerk der Unfallkassen](#)

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

[Gestis-Stoffdatenbank des Berufsgenossenschaftlichen Instituts  
für Arbeitsschutz](#)

[Mailing-Liste der HIS zum Arbeitsschutz](#)

# Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

HIS-Newsletter zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in Hochschulen

- HIS versendet seit April 2003 im wöchentlichen Rhythmus diesen aktuellen Newsletter -

Nachricht vom Freitag, 04.09.2009

++++ Nachricht der Woche ++++

Robert Koch-Institut, Berlin:

Portal für Neue Influenza A/H1N1. Tagesaktuelle Situationseinschätzung zur Neuen Influenza und weitere Informationen. Hinweise für Ärzte zur Feststellung und Meldung eines Verdachtes auf Neue Influenza (A/H1N1).

[http://www.rki.de/cln\\_160/nn\\_205760/influenza.html?\\_nnn=true](http://www.rki.de/cln_160/nn_205760/influenza.html?_nnn=true)

++++ Neues aus Bund und Ländern ++++

Bund Deutscher Entsorger (BDE):

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu interkommunaler Zusammenarbeit muss korrigiert werden. Der BDE hat sich in Bezug auf das EuGH-Urteil zur interkommunalen Zusammenarbeit in Hamburg vom 09. Juni 2009 (Rechtssache C-480/06) in mehreren Schreiben an die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof gewandt, um eine Korrektur des irreführenden Wortlauts der deutschen Fassung des Urteils zu erreichen, angesichts der weitreichenden Folgen für die Markt- und Wettbewerbssituation privater Entsorgungsunternehmen in Deutschland.

<http://www.bde-berlin.org/?p=1557#d>

++++ Materialien ++++

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Poster informiert über neue Einstufung und Kennzeichnung nach GHS – Das Poster "Einstufung und Kennzeichnung" im Global Harmonisierten System (GHS) in der EU kann in kleinen Mengen kostenlos bezogen werden über das Informationszentrum der BAuA, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund, Telefon 0231 9071-2971, Fax 0231 9071-2679 oder unter

<mailto:info-zentrum@baua.bund.de>

## Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

AGU-Hochschulen Informationsseite: Home - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Meistbesuchte Seiten [m http://www.medizin.d...](http://www.medizin.d...)

Google AGU Verein Suche Lesezeichen Rechtschreibprüfung Übersetzen Senden an AGU Einstellungen

Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes e.V.

Aktuelles Der Verein Ziele des Vereins Die Vereinsmitglieder Aktuelles: Die AGU-Nutzergemeinschaft vergrößert sich weiter Gefördert durch die: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Sie sind hier > Home

**Der Verein**

Der Verein übernimmt ab sofort die Pflege und Weiterentwicklung des AGU-Managementsystems ...

Aus dem ehemaligen Projekt zur Erstellung eines Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementssystem wurde ein Verein....

**Ziele des Vereins**

Der Verein übernimmt ab sofort die Pflege und Weiterentwicklung des AGU-Managementsystems ...

Der Verein wird durch die ehemaligen Nutzer des Systems getragen...

**Die Vereinsmitglieder**

Der Verein übernimmt ab sofort die Pflege und Weiterentwicklung des AGU-Managementsystems ...

Der Verein wird durch die ehemaligen Nutzer des Systems getragen...

**Aktuelles:**

Hochschulen gründen einen Verein zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

17 Hochschulen und die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern haben in einer feierlichen...

[mehr]

**Die AGU-Nutzergemeinschaft vergrößert sich weiter**

Mit dem Beitritt der Hochschulen Universität Greifswald, Fachhochschule Stralsund, Hochschule...

[mehr]

**Gefördert durch die:**

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Fertig

Start C:\Dokumente un... ASIG.pdf - Adobe ... AGU-Hochschulen ... Microsoft PowerP... DE 07:39

## Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele und Informationsquellen

### **Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

hat als Zweck "die Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mittels eines AGU-Managementsystems für Hochschulen, Universitätskliniken, Kommunen etc.

Die Universität Bonn hat dieses System per Rektoratsbeschluss an der Hochschule etabliert, die Arbeiten am System sollen zum Ende des ersten Halbjahres 2009 abgeschlossen sein.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**